

## Newsletter Betreuung 02/17 – August 2017

Hier der **aktuelle** Newsletter Betreuung 02/17 - August 2017 als pdf-Datei:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL2\\_17.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL2_17.pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
hier für Sie unser „Sommer“-Newsletter Betreuung.

Zuvor möchten wir wieder eine häufig gestellte Frage beantworten und einen Tipp geben:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne an Ihren Verteiler weitersenden.

2. **Diesen Newsletter können Sie kaum an einem Tag für sich auswerten.**

**Tipp:** Lesen Sie das Inhaltsverzeichnis, um einen Überblick zu erhalten und speichern Sie sich die pdf-Version auf Ihrem Desktop und bearbeiten Sie ihn dann, wenn Sie Lust und Zeit dazu haben. Viel Erfolg!

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vergütungserhöhung für Berufsbetreuer bis 2019 vertagt!?</b>	<b>2</b>
<b>2. Lehrgangstarts 2017 in Stuttgart und Münster</b>	<b>2</b>
<b>3. Zwangsbehandlung von Betreuten im Krankenhaus (§ 1806a BGB neu)!</b>	<b>3</b>
<b>4. Betreuer weigert sich Wohnung zu suchen: mit Recht!</b>	<b>4</b>
<b>5. Auslandsaufenthalt: Grundsicherung gestrichen!</b>	<b>5</b>
<b>6. Neue Eignungskriterien für Berufsbetreuer</b>	<b>5</b>
<b>7. Erhebliche Verbesserungen bei der Bezuschussung für Weiterbildungen!</b>	<b>6</b>
<b>8. Folgeantrag bei Grundsicherungsleistungen?</b>	<b>7</b>
<b>9. Schonvermögen erhöht</b>	<b>7</b>
<b>10. Neue Veranstaltungsorte in Stuttgart, Skripte jetzt als pdf, neue Dozent/innen</b>	<b>8</b>
<b>11. Kosten einer Patientenverfügung beim Notar</b>	<b>9</b>
<b>12. Krankenhausentlassung: Was muss das Krankenhaus tun?</b>	<b>9</b>
<b>13. SIM-Prepaid-Karten nur noch mit Ausweis</b>	<b>10</b>
<b>14. Jobcenter muss Kosten der Räumungsklage tragen!</b>	<b>10</b>
<b>15. Dolmetscher- und Übersetzerkosten im Sozialrecht</b>	<b>10</b>
<b>16. Generelles Tierhaltungsverbot im Mietvertrag unwirksam</b>	<b>11</b>
<b>17. Wie heißt der Betreuer richtig? Gesetzlich, gerichtlich bestellt, rechtlich?</b>	<b>12</b>
<b>18. Fixierungen in Altenheimen rückläufig!</b>	<b>12</b>
<b>19. Neue Seminare und Lehrgänge 2017/2018</b>	<b>13</b>
<b>20. Armut in Deutschland: „Armutbericht 2017“</b>	<b>14</b>
<b>21. Betreuervergütung verfassungsgemäß?</b>	<b>14</b>
<b>22. Keine Bürogemeinschaft zwischen Anwalt und Betreuer!</b>	<b>14</b>
<b>23. BGH: Keine höhere Vergütung durch Beck-Fernkurs!</b>	<b>15</b>
<b>24. Flexirente: Berufsbetreuer in Rente und trotzdem noch tätig?</b>	<b>15</b>
<b>25. Pfändungsfreigrenzen erhöht!</b>	<b>16</b>
<b>26. Kleinbetragsrechnungen jetzt bis 250 €</b>	<b>16</b>
<b>27. Rückwirkende Befreiung von Rundfunkgebühren</b>	<b>16</b>
<b>28. Informationen für Betreuer/innen: immer aktuell!</b>	<b>17</b>
<b>29. Literaturtipp: SGB für Betreuer/innen</b>	<b>17</b>
<b>30. Termine</b>	<b>18</b>
<b>Impressum</b>	<b>18</b>

## 1. Vergütungserhöhung für Berufsbetreuer bis 2019 vertagt!?

Gesetzgebungsverfahren über neues Vergütungssystem erst 2019?

Abschlussbericht „Qualität der rechtlichen Betreuung“ wird erst nach der Bundestagswahl veröffentlicht.

Nachdem der Rechtsausschuss des Bundesrates einstimmig (!) beschlossen hatte, hinsichtlich des Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Erhöhung der Vergütung um 15%) dem Bundesrat am 07.07.2017 Vertagung vorzuschlagen wurde am 06.07.2017 vom Bundesrat die Abstimmung über Vorsorgevollmacht und Betreuervergütung von der Tagesordnung abgesetzt.

Begründung: „Zwar verdient das Ziel einer angemessenen Vergütung der Berufsbetreuer, -vormünder und Verfahrenspfleger Unterstützung. Jedoch erfordert die Entscheidung über die Anpassung der Betreuervergütung zunächst eine differenzierte Betrachtung der Gesamtsituation auf der Grundlage der noch ausstehenden Forschungsergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Die Diskussion um eine angemessene Vergütung der Betreuer kann nicht ohne Bewertung der Qualität der rechtlichen Betreuung geführt werden.“

Damit ist die überfällige Vergütungserhöhung wahrscheinlich wieder in weite Ferne gerückt und die Schließung weiterer Betreuungsvereine und die Existenzgefährdung vieler Berufsbetreuer/innen vorprogrammiert.

Hier die Empfehlung:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/460-1-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0401-0500/460-1-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Wie die meisten Länder zur Vergütungserhöhung argumentieren - hier ein Beispiel aus NRW (vom 01.03.2017 – also vor der Landtagswahl):

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14343.pdf>

**Abschlussbericht „Qualität der rechtlichen Betreuung“ wird erst nach der Bundestagswahl veröffentlicht:**

„Der Abschlussbericht der Erhebung „Qualität der rechtlichen Betreuung“ durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Gesundheitspolitik in Kooperation von Prof. Dr. Karin Brosey wird erst nach der Bundestagswahl veröffentlicht. Das Ministerium hat die Sitzung des Forschungsbeirates, in der der Entwurf des Schlussberichts erörtert werden soll, wegen Verzögerungen bei der Durchführung von Fallstudien auf den 21. September 2017 verschoben, drei Tage vor der Bundestagswahl.

Falls sich in Folge der Bundestagswahl ein Wechsel an der Spitze des Bundesjustizministeriums ergeben sollte, ist innerhalb eines halben Jahres nach der Wahl nicht mit einer Positionierung der Fachebene zu einer umfassenderen Reform im Betreuungswesen zu rechnen. Die Länderjustizminister haben mehrfach signalisiert, dass sie, anders als der Bund, keine Voraberrhöhung der Stundensätze (bezahlen) wollen, sondern eine umfassende Erörterung des Zusammenhangs von Qualität und Vergütung sowie weiterer Aspekte anstreben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Bundesrat nach der Absetzung des Tagesordnungspunkts in seiner Sitzung am 7. Juli dem Gesetzesbeschluss des Bundestages über das Angehörigenvertretungsrecht und eine Stundensatzerhöhung doch noch zustimmen wird.

Dass die Länderministerien früher als das Bundesjustizministerium gemeinsame Eckpunkte für eine Strukturreform vorstellen werden, erscheint unwahrscheinlich. Wenn dann frühestens im Sommer 2018 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier erarbeiten würde und noch weitere Gremien zu beteiligen wären, ist mit einem Gesetzentwurf im Jahr 2018 kaum noch zu rechnen. Blicke das Bundesjustizministerium weiterhin SPD-geführt, könnte sich dieses Verfahren um ein paar Monate beschleunigen.“

Quelle BVfB – bt-direkt:

<https://btdirekt.de/thema/berufspolitik/728-abschlussbericht-%E2%80%9EQualit%C3%A4t-der-rechtlichen-betreuung%E2%80%9C-wird-erst-nach-der-bundestagswahl-ver%C3%B6ffentlicht.html>

Hier eine Einschätzung der Situation von Horst Deinert:

<https://www.horstdeinert.de/texte/ehgattenvertretungsrecht/>

## 2. Lehrgangstarts 2017 in Stuttgart und Münster

In der 2. Hälfte 2017 starten wieder unsere Lehrgänge in Stuttgart und Münster für Berufs- und Vereinsbetreuer/innen sowie für Verfahrenspfleger/innen, deren Assistent/innen und für Fachkräfte in den Betreuungsbehörden. Es können auch einzelne Seminare/Module und Teile in Münster oder Stuttgart belegt werden. Die Module 1 und 2 werden auch als **Grundlagenlehrgang** angeboten. Wir empfehlen unbedingt die vielfältigen Fördermöglichkeiten zu prüfen (siehe Nr. 7 dieses Rundbriefes)!

**Stuttgart:** Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 04/17 - 5 Module (22 Tage - 200 Stunden):

Beginn: 25.09.2017 - Prüfung: 22.02.2018

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1315](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1315)

**Stuttgart:** Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in“ 04/17 - 4 Module (14 Tage - 130 Stunden):

Beginn: 26.09.2017 - Prüfung: 17.01.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1316](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1316)

**Münster:** Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 03/17 - 5 Module (22 Tage - 200 Stunden):

Beginn: 09.10.2017 - Prüfung: 08.03.2018

Anmeldung und Information:

[www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1308](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1308)

**Münster:** Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in“ 03/17 - 4 Module (14 Tage - 130 Stunden):

Beginn: 10.10.2017 - Prüfung: 26.02.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1309](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1309)

**Münster:** Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in“ 03/17 - 1 Modul (5 Tage - 40 Stunden):

20.11.2017 – 24.11.2017

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1426](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1426)

**Münster:** Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde“ 02/17 - 3 Module (8 Tage):

Beginn: 27.11.17 - Ende: 09.05.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1303](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1303)

## 3. Zwangsbehandlung von Betreuten im Krankenhaus (§ 1806a BGB neu)!

Zwangsbehandlung von Betreuten neu geregelt! Schutzlücke geschlossen!

Eine ärztliche Zwangsbehandlung von Betreuten ist künftig auch außerhalb geschlossener Einrichtungen möglich. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung - am 22. Juli 2017 - in Kraft getreten. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, die das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr beanstandet hatte (siehe unten: Pressemitteilung und Beschluss des BVerfG).

Betreute, die ihren eigenen Gesundheitszustand nicht mehr selber einschätzen können, also einwilligungsunfähig sind, durften bisher nur dann gegen ihren Willen behandelt werden, wenn sie geschlossen untergebracht waren. In einem normalen Krankenhaus war eine solche Zwangsbehandlung bisher nicht möglich. Jetzt können u.U. „ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene

medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt“ werden (§ 1906a BGB – neu). Die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme wird also von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt.

Ambulante Zwangsmaßnahmen bleiben aber weiterhin ausgeschlossen.

Eine der Änderungen weist den Betreuer/innen zudem eine weitere Aufgabe zu: „Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen“ (§ 1901a BGB Abs. 4 – neu).

Damit Betreuer/innen, Verfahrenspfleger/innen, Fachkräfte der Betreuungsbehörden und alle anderen Beteiligten künftig rechtlich einwandfrei bei Zwangsbehandlungen, Unterbringungen und Beratungen handeln können, bietet Betreuer/innen-Weiterbildung eine Reihe von Weiterbildungen an. Wir empfehlen sich rechtzeitig anzumelden!

**NEUE Weiterbildung:** Ärztliche Zwangsbehandlung von Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.)  
05.10.2017 in Münster (Uwe Fillsack)

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1478](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1478)

Hier das Bundesgesetzblatt:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F\\*%5B%40node\\_id%3D%27263216%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27263216%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1)

#### **4. Betreuer weigert sich Wohnung zu suchen: mit Recht!**

Wohnungssuche ist Aufgabe der Eingliederungshilfe - weder des rechtlichen Betreuers noch der Einrichtung, in der der Betroffene (noch) wohnt!

Dies hat das Sozialgericht Aurich nochmals zur Klarstellung der Aufgaben der Rechtlichen Betreuer und Abgrenzung zur tatsächlichen Hilfeleistung der Eingliederungshilfe entschieden (Urteil vom 21.03.2017, Az.: S 13 SO 9/17 ER - rechtskräftig).

Darin heißt es u.a.:

„Andererseits handelt es sich bei dieser Weigerung zur Hilfeerbringung durch den gesetzlich bestellten Betreuer in Anbetracht der Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofes (BGH), nicht um eine willkürliche Verweigerung des gerichtlich bestellten Betreuers, die begehrten Hilfeleistungen zu erbringen. Eine solche könnte eventuell einen Hilfebedarf ausschließen in der Gestalt, dass der Antragsteller seinen Betreuer - sofern erforderlich - mit sicherem Erfolg wenn nötig gerichtlich zur Erbringung der Hilfe bringen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Diese Bewertung gewinnt das Gericht aufgrund der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 02.12.2010 - III ZR 19/10 zitiert nach Juris) es zumindest nicht abwegig ist, dass eine für den Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten eingerichtete Betreuung nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen verpflichtet. Nach der oben zitierten Entscheidung (BGH a.a.O.) ist keine Verpflichtung des Betreuers zu tatsächlichen Hilfeleistungen anzunehmen, wenn für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eine Betreuung eingerichtet ist. Die Verpflichtung besteht alleine zur Organisation der Hilfen. Hinzu kommt, dass der Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten nach in der juristischen Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Bieq in jurisPK BGB 8. Aufl. 2017 § 1896 Rn 73) einen Teilbereich der Vermögenssorge darstellt. Damit wäre die Bewertung des BGH unabhängig davon, ob der Bereich der Wohnungsangelegenheiten ausdrücklich von den Betreueraufgaben umfasst ist. Diese Bewertung des BGH wäre auf die Situation des Antragstellers in jedem Fall anwendbar. Die Bewertung des Bundesgerichtshofs wird dabei auch durch das Bundessozialgericht geteilt (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R - unter ausdrücklichen Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des BGH zitiert nach Juris). Auch nach Auffassung des BSG handelt der Betreuer gemäß § 1901, 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Vertreter und nicht als tatsächlich hilfgewährende Person. Nach Auffassung des BSG sind Handlungen des Betreuers alleine dann zwingend zu erbringen, wenn diese auf das "ob und

wie" der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet sind, und nicht auf tatsächliche Hilfestellungen. Anderenfalls ist der Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe betroffen (BSG a.a.O. Rn 21 zitiert nach Juris).“

**Hier die drei Urteile:**

BGH - Urteil vom 02.12.2010, Az. III ZR 19/10:

<https://openjur.de/u/67456.html>

BSG - Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=14393>

SG Aurich - Urteil vom 21.03.2017, Az. S 13 SO 9/17 ER

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SGAurichW.pdf>

Hier unser überarbeitetes Informationsblatt mit rechtlichen Grundlagen zur Wohnungshilfe:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Wohnraumbeschaffung.pdf>

Hier das Merkblatt zur „Rechtlichen Betreuung“:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Merkblatt.pdf>

## **5. Auslandsaufenthalt: Grundsicherung gestrichen!**

Neuerung bei der Grundsicherung (GSi) seit 01.07.2018 (§ 41a SGB XII neu):

Bis zum 30.06.2017 konnten sich GSi-Bezieher/innen für längere Zeit im Ausland aufhalten (Urlaub, Verwandtenbesuche, Intensivpflege o.ä.), wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Sitz des Grundsicherungsträgers haben (in der Regel also am Wohnort – „Lebensmittelpunkt“).

Seit dem 01.07.2018 führt ein über vierwöchiger Auslandsaufenthalt ab Ablauf der vierten Woche bis zur nachgewiesenen Rückkehr zum Verlust des Anspruches auf GSi-Leistungen.

## **6. Neue Eignungskriterien für Berufsbetreuer**

Betreuungsbehörden entwickeln viele neue Betreureignungskriterien

BVfB: Alles durchaus vernünftig – aber ohne ausreichende Rechtsgrundlage

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände Landkreistag und Städtetag haben gemeinsam ihre Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl überarbeitet.

Die Vertretungen der überörtlichen Behörden (BAGüS) und der örtlichen (Spitzenverbände) leiten aus den Bestimmungen des BGB und des Betreuungsbehördengesetzes eine Vielzahl neuer Eignungskriterien und daraus wiederum neue behördliche Befugnisse ab, Betreuerbestellungen zu verhindern oder Betreuerentlassungen zu betreiben. Dabei sehen sich die Behörden offenbar schon als künftige Zentralstelle des Bestellungsverfahrens: es sei „angebracht, dass das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde unter Angabe der Gründe informiert, wenn (...) im Einzelfall von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde abgewichen wird.“

Bei der Eignungsbeurteilung durch die Betreuungsbehörde seien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Zeitumfang der Berufstätigkeit, die Anzahl der geführten Betreuungen, die Beschäftigung von Hilfskräften und die Delegation von Betreueraufgaben zu berücksichtigen. Die Behörde sei befugt „zu beurteilen, welchen Umfang der Delegation der Grundsatz der persönlichen Betreuung gem. § 1897 Abs 1 BGB im Einzelfall gestattet.“ Außerdem

seien der Ausbildungsstatus und die beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse unter Bezugnahme auf ihre Nutzbarkeit für die Betreuung zu berücksichtigen.

In der Empfehlung äußern die Vertreter der Betreuungsbehörden die Auffassung, dass die Berücksichtigung von Wunsch und Wohl der betreuten Person nur durch ausreichend häufige und regelmäßige Kontakte zu gewährleisten sei. Aus diesem Grund sei die "übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem Betreuer" zu vermeiden. Konkrete Fallzahlenbegrenzungen werden jedoch nicht vertreten.

Offenbar als Probelauf für die künftige Einführung von Vergabeverfahren wollen die Betreuungsbehörden „Interessenbekundungsverfahren“ einführen. Dabei sollen zukünftige Betreuer aufgefordert werden, ein Leistungsprofil zu erstellen mit Aussagen zu den besonderen Fachkenntnissen, Zielgruppen, die Büroorganisation, Kapazitäten und Vertretungsregelungen.

„Die Vorstellungen der Betreuungsbehördenvertreter zu weiteren Eignungskriterien sind durchaus alle vernünftig und würden zu einer Qualitätsverbesserung im Betreuungswesen beitragen. Als Begründungen für die Ablehnung einer Betreuerbestellung oder eine Entlassung sind sie aber allesamt rechtswidrig, weil ihnen für den Grundrechtseingriff eine spezifische Gesetzesgrundlage fehlt“, stellt Walter Klitschka, der 1. Vorsitzende des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer dazu in Berlin fest. „Die Empfehlungen sind der Versuch der Quadratur des Kreises: ohne gesetzliche Grundlage rechtssicher Betreuererkennungskriterien anwenden zu wollen“, so Klitschka. „Wir brauchen ein Betreuerberufsgesetz, das die Berufszulassung und die Grundlagen von Fachlichkeitsstandards regelt“. Dazu müsse aber der Landkreistag wie auch die Länderjustizminister den Widerstand gegen eine gesetzliche Regelung aufgeben.

(Quelle BVfB, btdirekt:

<https://btdirekt.de/thema/berufspolitik/709-betreuungsbeh%C3%B6rden-entwickeln-viele-neue-betreuereignungskriterien-2.html> )

Hier finden Sie die überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl :

[https://btdirekt.de/images/dateien\\_pdf/auswahl\\_rechtlicher\\_betreuer.pdf](https://btdirekt.de/images/dateien_pdf/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf)

## **7. Erhebliche Verbesserungen bei der Bezuschussung für Weiterbildungen!**

Weiterbildung 2017/2018: Unbedingt Zuschüsse beantragen und bis zu 90 % der Weiterbildungskosten sparen (je nach Bundesland).

Erhebliche Verbesserungen auch bei der Bildungsprämie seit 1. Juli 2017!

Vergessen Sie nicht für Ihre nächste Weiterbildung die Bildungsprämie (Ersparnis 50 % bis zu 500,- Euro) oder die Landesförderung zu beantragen. In den Bundesländern gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten (siehe Links unten). Z.B. den NRW-Bildungsscheck (Ersparnis bis zu 500,- Euro) oder Hamburg – mit diesem Weiterbildungsbonus können Sie sogar bis zu 1.500 Euro sparen! Sachsen-Anhalt erstattet in bestimmten Fällen sogar bis zu 90 % der Weiterbildungskosten incl. Ausgaben für Kinderbetreuung sowie bei einer Entfernung von mindestens 50 Kilometern zum Kursort auch Fahrt- und Übernachtungskosten.

Im Bundesprogramm Bildungsprämie gibt es zudem seit 1. Juli 2017 einige positive Änderungen:

- Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Kurse („Kursbündelung“) – nur der erste Kurs muss innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen. Sie können also mehrere Kurse belegen und die Förderung von 500,- Euro damit voll ausnutzen.
- Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze für unsere Lehrgänge in Stuttgart und Münster
- jährliche Gutscheinausgabe
- Öffnung für Altersrentner/innen und Pensionär/innen und für unter 25-jährige
- für vor dem 1. Juli 2017 ausgestellte Prämiegutscheine gelten die neuen Regelungen bzw. der alte Gutschein kann umgetauscht werden



Zur Online-Beratung, Bildungsprämie:

<http://www.bildungspraemie.info>

Zur Online-Beratung, Bildungsscheck NRW:

<http://www.bildungsscheck.de>

Alle Fördermöglichkeiten - auch aller 16 Bundesländer - finden Sie hier:

<http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9>

Oder übersichtlich hier:

<http://www.bildungspraemie.info/de/l-nderprogramme.php>

## **8. Folgeantrag bei Grundsicherungsleistungen?**

Es kommt verstärkt vor, dass die Sozialleistungsträger die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) einstellen, da vor Ende des Bewilligungszeitraumes kein „Folgeantrag“ eingereicht worden sei. Dies ist nicht rechtmäßig.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits am 29.09.2009 (Az. B 8 SO 13/08 R) entschieden:

„Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums setzen keinen Folgeantrag voraus.“

Siehe: <https://openjur.de/u/169512.html>

Betroffenen und/oder deren Betreuer/innen ist zu raten, einen sogenannten Antrag auf Einstweilige Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG beim zuständigen Sozialgericht zu stellen. Hierbei wird das Sozialgericht dann kurzfristig über die Weitergewährung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entscheiden. Dieses ist die schnellste Möglichkeit die Behörde zur Mitwirkung zu veranlassen.

Für diese Einstweilige Anordnung müssen Sie einen sogenannten Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch darlegen. Der Anordnungsgrund bezieht sich auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Hier sollten Sie auf die dringende Notwendigkeit der Grundsicherung im Hinblick auf die finanzielle Situation hinweisen (Medikamentenbedarf etc.). Ausreichend wäre hier zum Nachweis, eine eidesstattliche Versicherung, die Sie in einfachen Worten selbst verfassen können. Auch können Sie aktuelle Kontoauszüge beilegen.

Sie können die Einstweilige Anordnung beim Sozialgericht selbständig einreichen. Hilfreich wäre natürlich die Unterstützung durch einen Fachanwalt für Sozialrecht. Hier könnten die Anwaltskosten durch Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Sie finden jedoch auch entsprechende Muster der einstweiligen Anordnung in verschiedenen Foren im Internet.

Muster und mehr dazu hier:

<http://www.sozialrecht-rosenow.de/eilantrag-vor-dem-sozialgericht.html>

## **9. Schonvermögen erhöht**

Der Bundesrat hat am 10.3.2017 der Erhöhung des sozialhilferechtlichen Schonvermögens ab 1.4.2017 auf 5000 € zugestimmt (§ 1 der VO zu § 90 SGB-XII).

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/50-17\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/50-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## 10. Neue Veranstaltungsorte in Stuttgart, Skripte jetzt als pdf, neue Dozent/innen

### Neue Veranstaltungsorte in Stuttgart:

Nachdem sich das „Gemeindehaus Schwarzenbergstraße“ in Stuttgart als weniger geeignet erwiesen hat, hat Betreuer/innen-Weiterbildung für die 2. Hälfte 2017 einen neuen Veranstaltungsort gefunden. Nur 1.000 Meter vom Bahnhof entfernt - also mitten in der Stadt - und damit bestens erreichbar, finden die Weiterbildungen 2017 in den Seminarräumen des

**Neue Akropolis Stuttgart e.V.**

**Theodor-Heuss-Straße 16**

**70174 Stuttgart**

<http://www.stuttgart.de/item/show/305802/1/dept/149883>

statt.

Im Jahr 2018 werden wir dann wieder die Weiterbildungen in den bewährten Seminarräumen der

**Jugendherberge Stuttgart International**

**Haußmannstraße 27**

**70188 Stuttgart**

<http://www.stuttgart.de/item/show/305802/1/dept/109841>

durchführen.

### Skripte jetzt als pdf – per E-Mail:

Auf vielfachen Wunsch, um die „Papierflut“ einzudämmen, die Umwelt zu schonen und um die allgemeine Entwicklung zu berücksichtigen, druckt Betreuer/innen-Weiterbildung die Skripte nicht mehr auf Papier aus. Die Seminar- und Lehrgangsteilnehmer/innen erhalten ca. 10 Tage vor Seminarbeginn das jeweilige Skript per E-Mail als pdf-Datei übersandt und können somit darauf an ihrem Arbeitsplatz, PC, Tablet usw. immer problemlos zugreifen. Bedingung ist eine rechtzeitige Anmeldung und die Erstattung der Seminar- bzw. Lehrgangsgebühr.

Hier unsere diesbezüglich geänderten AGB:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/agb.htm>

### Neue Dozent/innen:

Wir freuen uns sehr vier neue Dozent/innen gewonnen zu haben. Die vier Referent/innen sind Fachleute ihres Faches, langjährige Praktiker und gewährleisten die Zielrichtung von Betreuer/innen-Weiterbildung: fundiertes und aktuelles Wissen praxisnah zu vermitteln.

Hier die Vorstellung und die Seminarthemen:

Doris Gebertshammer (Stuttgart):

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/aktuell?M=55786711>

Frank Ulrich (Hamburg):

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/aktuell?M=59257292>

Steffen Logisch (Heilbronn):

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/aktuell?M=57173441>

Andreas Hörauf (Leutenbach – Region Stuttgart):

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/aktuell?M=51805689>



## 11. Kosten einer Patientenverfügung beim Notar

Was kostet die Erstellung einer Patientenverfügung beim Notar?

Durch eine Patientenverfügung soll sichergestellt werden, dass der Patientenwille bezüglich ärztlicher Behandlungsmaßnahmen auch dann respektiert wird, wenn man nicht in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen. Die Patientenverfügung dient somit dazu, für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit festzulegen, ob und wie bestimmte ärztliche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Gesetzlich geregelt ist sie in § 1901a BGB. Um sicherzustellen, dass die Verfügungen auch beachtet werden, kann es sinnvoll sein, die Patientenverfügung von einem Notar erstellen und anschließend beurkunden zu lassen. Doch mit welchen Kosten ist dies verbunden?

Nach § 36 Abs. 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) ist der Geschäftswert für eine Patientenverfügung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Er beträgt daher gemäß § 36 Abs. 3 GNotKG im Regelfall 5.000 Euro. Nach der Kostenverzeichnisnummer 21200 zum GNotKG kann der Notar für das Beurkundungsverfahren eine einfache Gebühr, jedoch mindestens 60 Euro, verlangen. Da ausgehend von dem regelmäßigen Geschäftswert von 5.000 Euro somit eine Vergütung von nur 45 Euro anfallen würden (siehe Tabelle B der Anlage 2 zum GNotKG), erhöht sich die Vergütung auf den Mindestbetrag von 60 Euro. Die Erstellung einer Patientenverfügung kostet daher mitsamt der Beratung und Beurkundung in der Regel 60 Euro. In Einzelfällen kann der Geschäftswert höher liegen, so dass sich auch die Notarkosten erhöhen können. Dies wird aber nur in absoluten Ausnahmefällen so sein.

Kostenlos wird dagegen von den meisten Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden zur Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung beraten und beim abfassen unterstützt.

## 12. Krankenhausentlassung: Was muss das Krankenhaus tun?

Das gesetzlich geregelte Entlassmanagement (oder Versorgungsmanagement) einer Klinik hat die Aufgabe, den nahtlosen Übergang von Patientinnen und Patienten von einem stationären Krankenhausaufenthalt in eine ambulante oder pflegerische Versorgung vorzubereiten und zu begleiten. Dazu gehört, die Patienten (und/oder deren Betreuer/innen) frühzeitig zu beraten und zu unterstützen, Probleme beim Übergang zu lösen, sowie die weiterbehandelnden Ärzte zu informieren.

Dabei stellen sich meist folgende Fragen:

- Was beinhaltet das ärztliche Entlassungsgespräch?
- Was enthält der Arztbrief?
- Wer organisiert die Anschlussversorgung?
- Welche Hilfen kann man im Einzelnen vom Kliniksozialdienst erhalten?
- Wie wird die Versorgung nach der Entlassung sichergestellt?
- Welche Versorgungsmöglichkeiten gibt es nach der Entlassung?
- Wie wird der Transport nach Hause organisiert?

Diese und andere Fragen (z.B. zur Einwilligung in medizinische Maßnahmen, zur sozialen Betreuung im Krankenhaus, zum Patientendatenschutz oder zu den Kosten des Krankenhausaufenthaltes) werden jetzt ausführlich im neuen „Ratgeber Krankenhaus“ (Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit) beantwortet.

**WICHTIG:** Auch die Neuregelungen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes sind darin vorgestellt:

Die Klinik muss danach sicherstellen, dass die Patientinnen und Patienten für die ersten Tage nach der Entlassung ausreichend mit Medikamenten sowie Hilfs- und Heilmitteln versorgt sind, sodass die Zeit bis zum nächstmöglichen Haus- oder Facharztbesuch überbrückt werden kann. Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde zudem der Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung verbessert. Früher konnte es nach der Entlassung zu Versorgungslücken kommen, etwa wenn Patienten körperlich nicht in der Lage waren, ihren Arzt aufzusuchen. Um dies zu verhindern, können Krankenhäuser nun als Überbrückung für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen eigenständig Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Soziotherapie (ambulante Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen) oder häusliche Krankenpflege verordnen sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

ausstellen. Außerdem müssen sie für jeden Patienten einen schriftlichen Entlassplan erstellen, in dem sie die medizinisch unmittelbar erforderlichen Anschlussleistungen festlegen. Zum Entlassplan gehört auch, dass die Klinik die weiterbehandelnden Ärzte, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegedienste kontaktiert und sicherstellt, dass diese die Anschlussversorgung übernehmen.

Hier können Sie sich die Broschüre direkt herunterladen:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BMGRatgeberKrHs.pdf>

### **13. SIM-Prepaid-Karten nur noch mit Ausweis**

Für viele (betreute) Menschen wichtig:

Seit 01.07.2017 ist eine Identifikationspflicht beim Kauf von SIM-Karten verbindlich. Verkäufer sind dann verpflichtet, die Identität des Käufers zu überprüfen und die Personalien aufzunehmen. Wer eine Prepaid-Karte kaufen will, muss dafür im Laden den Personalausweis oder ein anderes Identifikationsdokument vorzeigen. Anders als zuvor ist die Speicherung der persönlichen Daten durch den Verkäufer nun verpflichtend. Die neue Regelung im Telekommunikationsgesetz ist Teil des Anti-Terror-Pakets und soll vor allem verhindern, dass Kriminelle und Terroristen mit Hilfe von Prepaid-Karten anonym und unentdeckt kommunizieren können.

### **14. Jobcenter muss Kosten der Räumungsklage tragen!**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.06.2017 (L 9 AS 1742/14) entschieden, dass ein Jobcenter die Kosten einer Räumungsklage zu tragen hat, wenn es einem Leistungsberechtigten zu Unrecht die Leistungen versagt, dadurch Mietrückstände entstehen und der Vermieter in der Folge Räumungsklage erhebt.

Mit dieser Entscheidung betritt das Gericht insofern juristisches Neuland, als es die angefallenen Gerichtskosten als (einmalig anfallende) Bedarfe den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II zuordnet. Durch diese Zuordnung kann der Anspruch auf Ersatz der entstandenen Gerichtskosten vor den Sozialgerichten verfolgt werden, vor denen kein Anwaltszwang besteht und Leistungsberechtigten auch keine Gerichtskosten entstehen.

Die bisherige – wohl herrschende – Rechtsauffassung, wonach ein Anspruch auf Ersatz der Kosten einer von einem Leistungsträger verursachten Zwangsäumung als Schadensersatzanspruch im Wege der Amtshaftung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB bereits in der ersten Instanz vor dem örtlich zuständigen Landgericht durchzusetzen ist, hat demgegenüber erhebliche Nachteile: Vor den Zivilgerichten sind vom Kläger Gerichtskosten einzuzahlen, es besteht vor den Landgerichten Anwaltszwang und auch die Leistungsträger müssen sich anwaltlich vertreten lassen mit der Folge, dass der leistungsberechtigte Kläger, verliert er den Prozess und wird ihm keine Prozesskostenhilfe bewilligt, die Gerichtskosten, seine Anwaltskosten und auch die Kosten des Gegenanwalts zu tragen hat. Zudem trifft den Kläger vor dem Zivilgericht die volle Darlegungs- und Beweislast aller Tatbestandsvoraussetzungen des § 839 BGB, denn anders als die Sozialgerichte (§ 103 Satz 1 SGG) erforscht das Zivilgericht den Sachverhalt nicht von Amts wegen.

Das Landessozialgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Quelle (Autor: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt):

<https://sozialberatung-kiel.de/2017/08/04/jobcenter-muss-kosten-einer-raeumungsklage-tragen/>

### **15. Dolmetscher- und Übersetzerkosten im Sozialrecht**

„Erste Amtssprache Deutsch“, mit diesem Hinweis, wird regelmäßig von den JCs das Mitbringen von Übersetzern gefordert oder verlangt das kostenpflichtige Übersetzungen beigebracht werden. Diese Herangehensweise ist rechtswidrig.

§ 19 Abs. 2 S. 1 2. TS SGB X regelt, dass die Vorlage von Übersetzungen zu verlangen ist „sofern [die Behörde] nicht in der Lage ist, Anträge und Dokumente zu verstehen“. Das bedeutet, das generalisierte Verlangen von Übersetzern und Übersetzungen ist völlig unzulässig.

Zunächst hat die Behörde im Rahmen der weiten Auslegung von sozialen Rechten (§ 2 Abs. 2 SGB I) zu prüfen, ob in der Behörde nicht die betreffende Sprache sprechendes /lesendes Personal vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, dann muss weiter überlegt werden. Bei den „gemeinsamen Einrichtungen“, sprich den Jobcentern, die nicht von optierenden Kommunen betrieben werden, ist der Behördenbegriff ein bundesweiter. Es ist zu fordern, dass jedes JC / jeder Sozialleistungsträger Listen zu erstellen hat, welcher Mitarbeiter welche Sprache spricht/lesen kann.“

Dann besteht nach Art. 2 der VO (EWG) Nr. 883/2004 für alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen ein Anspruch auf Kostenübernahme auf Dolmetscher und Übersetzerkosten.

Dazu noch eine Antwort auf eine kleine Anfrage im Berliner Senat:

<http://www.elke-breitenbach.de/uploads/media/ka17-12607.pdf>

Quelle: Harald Thomé

## **16. Generelles Tierhaltungsverbot im Mietvertrag unwirksam**

Das AG Nürnberg hat entschieden, dass es sich bei einer in einem Mietvertrag enthaltenen Klausel, wonach "Tierhaltung nicht gestattet ist", um Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters handelt, wenn die Parteien diese nicht individuell ausgehandelt haben, mit der Folge, dass die Klausel nach § 307 BGB unwirksam ist.

Die Beklagte mietete im Jahr 2011 von den Klägern eine Ein-Zimmer-Wohnung in Nürnberg an. In dem Mietvertrag war unter § 22 "Sonstige Vereinbarungen" u.a. folgende handschriftliche Formulierung enthalten: "Tierhaltung ist nicht gestattet und auch die Anbringung von Außenantennen". Bei Abschluss des Mietvertrages wurde die Beklagte von den Klägern darauf hingewiesen, dass das Halten von Hunden aufgrund einer Regelung in der Eigentumswohnanlage nicht erlaubt sei. Im Jahr 2015 schaffte sich die Beklagte einen Mops Rüden an und hielt diesen in der von ihr angemieteten Wohnung. Die Kläger, welche von der Anschaffung des Hundes keine Kenntnis hatten und diese auch nicht genehmigt hatten, verlangten von der Beklagten, den Hund aus der Wohnung zu entfernen. Dieser Aufforderung kam die Beklagte jedoch nicht nach. Die Kläger hatten daraufhin Klage zum AG Nürnberg erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Hund zu entfernen.

Das AG Nürnberg hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist die Klausel in § 22 des Mietvertrages keine Individualvereinbarung, sondern eine von den Klägern vorgegebene und nicht zur Disposition stehende Regelung. Es handele sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen seitens der Kläger.

Das Amtsgericht habe die Klausel in § 22 des Mietvertrages einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unterzogen mit dem Ergebnis, dass diese nicht mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar sei. § 535 BGB begründe eine Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters. Die Frage, ob in diesem Rahmen das Halten von Tieren zulässig ist oder nicht, sei im Rahmen einer umfassenden Abwägung der beiderseitigen Interessen im Einzelfall zu klären. Dabei seien beispielsweise Art, Anzahl und Größe der Tiere ebenso zu berücksichtigen wie die Verhältnisse vor Ort – auch im Hinblick auf das Interesse von Mitbewohnern und Nachbarn.

Die Kläger hatten gegen das Urteil des AG Nürnberg Berufung eingelegt. Die Berufung haben sie nach einem Hinweis des LG Nürnberg-Fürth vom 16.03.2017 (7 S 8871/16), wonach die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe, zurückgenommen. Das Landgericht teilte in dem Hinweis die Auffassung des Amtsgerichts, wonach es sich bei der Klausel um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Eine individuelle Vereinbarung setze mehr als Verhandeln, sondern vielmehr ein Aushandeln voraus. Das Verbot der Tierhaltung habe aber seitens der Kläger auch vor dem

Hintergrund eines existierenden WEG-Beschlusses, welcher die Haustierhaltung verbiete, nie zur Disposition gestanden. Die durch das Amtsgericht vorgenommene Inhaltskontrolle sei nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des AG Nürnberg v. 25.04.2017

Siehe:

[http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&feed=juna&wt\\_mc=rss.juna&nid=jnachr-JUNA170403939](http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&feed=juna&wt_mc=rss.juna&nid=jnachr-JUNA170403939)

### **17. Wie heißt der Betreuer richtig? Gesetzlich, gerichtlich bestellt, rechtlich?**

Immer wieder gibt es Irritationen über die Bezeichnung der Betreuer. Da die Bezeichnung Betreuer auch in anderen Bereichen wie im Sport oder der Pflege genutzt wird, versuchen viele Berufsbetreuer mit Zusätzen wie „gesetzlich“, „gerichtlich bestellt“ oder „rechtlich“ mehr Klarheit zu schaffen.

Aber ist das erlaubt? Und was ist richtig?

Seit 01.01.1999, der Änderung der amtlichen Überschriften zum 3. Abschnitt des 4. Buches BGB und zum 2. Titel dieses 3. Abschnittes, heißt es offiziell „Rechtliche Betreuung“. In beiden Überschriften war vorher nur von "Betreuung" die Rede. Daher können sich Betreuer als „Rechtliche Betreuer“ bezeichnen und damit ihre Aufgabe, nämlich die Angelegenheiten der Betreuten „rechtlich zu besorgen“ (§ 1901 BGB) bzw. ihre Tätigkeit der Rechtsfürsorge, nach außen auch in der Berufsbezeichnung darstellen.

Bestätigt wurde dies in der Vergangenheit bereits durch zwei Urteile:

OLG Frankfurt am Main vom 15. April 2010 – Az. 6 U 30/10

<https://openjur.de/u/305610.html>

und

LG Gera vom 10.08.2005 – Az. 1 S 17/05

Die korrekte Berufsbezeichnung ist daher „Rechtlicher Betreuer“ und kann oder sollte daher auf Briefkopf, Visitenkarten, Büroschild usw. genannt werden.

Hier das Merkblatt zur „Rechtlichen Betreuung“:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Merkblatt.pdf>

### **18. Fixierungen in Altenheimen rückläufig!**

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) in der Altenpflege - unterbringungsähnliche Maßnahmen sind in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen.

Die Bundesregierung hat jetzt die kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Altenpflege beantwortet (Bundestagsdrucksache 18/13176):

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/DBT1813176.pdf>

Danach sind die Anordnungen oder Genehmigungen von unterbringungsähnlichen Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB in den vergangenen Jahren deutlich rückläufig. Im Jahr 2010 wurden durch die Betreuungsgerichte noch über 96.000 Maßnahmen genehmigt, 2015 waren es noch knapp 60.000.

Ein Grund für die Abnahme der Fixierungen ist sicher auch der Einsatz von Verfahrenspfleger/innen, welche entsprechend ausgebildet sind. Seit 2013 bietet Betreuer/innen-Weiterbildung dazu Seminare sowie den Lehrgang „Zertifikatslehrgang Verfahrenspfleger/in – nach dem Werdenfelser Weg“ in Stuttgart und Münster an.

Die nächsten Lehrgänge in Stuttgart und Münster (es können auch einzelne Seminartage belegt werden):

**Münster:** Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in“ 03/17 - 1 Modul (5 Tage - 40 Stunden):

20.11.2017 - 24.11.2017

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1426](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1426)

**Stuttgart:** Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in - Werdenfelser Weg“ 02/18 - 1 Modul (5 Tage – 40 Stunden):

14.05. - 18.05.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1354](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1354)

## **19. Neue Seminare und Lehrgänge 2017/2018**

Unser aktuelles Seminar- und Lehrgangsangebot (bis Juli 2018) steht. Sie finden es hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/index.htm>

**Relativ neu** sind unsere speziellen Lehrgänge für Fachkräfte in den Betreuungsbehörden sowie für Querschnittsmitarbeiter/innen in Behörden und Betreuungsvereinen und für Nachlasspfleger/innen:

Münster: Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde“ 02/17 - 3 Module (8 Tage):

Beginn: 27.11.17 Ende: 09.05.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1303](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1303)

Münster: Zertifikatslehrgang „Nachlasspfleger/in“ 01/18 - 2 Module (8 Tage):

Beginn: 23.04.2018 Ende: 21.06.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1375](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1375)

Münster: Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde“ 01/18 - 1 Modul (3 Tage):

07.05. 2018 - 09.05.2018

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1357](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1357)

**Neu** angeboten werden zwei Seminare und der Lehrgang „Testamentsvollstrecker/in“:

Münster: Ärztliche Zwangsbehandlung bei Betreuten - die neue Rechtslage (§§ 1901a, 1906a BGB u.a.) 01/17

05.10.2017

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1478](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1478)

Münster: Haftungsrecht für Betreuer - einschl. Versicherungsschutz, Haftungsvorbeugung, strafrechtliche Haftung 02/17

11.12.2017

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1394](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1394)

Münster: Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“ 01/18 (1 Modul - 3,5 Tage)

20.11.2018 - 23.11.2018 Münster

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

## 20. Armut in Deutschland: „Armutbericht 2017“

„Die Armut in Deutschland ist auf einen neuen Höchststand von 15,7 Prozent angestiegen, so der Befund des aktuellen Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der dieses Jahr wieder unter Mitwirkung weiterer Verbände und Fachorganisationen erscheint. Nach Aussagen des Verbandes markiert dieser Höchstwert einen mehrjährigen Trend wachsender Armut. Er fordert die Politik zu einem entschlossenen Handeln in der Arbeitsmarktpolitik, beim Wohnungsbau, in der Bildung und dem Ausbau sozialer Dienstleistungen und Angebote in den Kommunen auf. Voraussetzung für eine offensive Armutsbekämpfung sei ein rigoroser Kurswechsel in der Steuer- und Finanzpolitik.“

Den Armutsbericht gibt es hier zum Download:

<http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/Presse/Armutbericht-2017.pdf>

## 21. Betreuervergütung verfassungsgemäß?

Die gesetzliche Regelung zur Vergütung von Berufsbetreuern in §§ 4, 5 VBG der pauschalen Betreuervergütung (auch der Stufe 1) ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit der Betreuerin nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht verfassungswidrig. Der BGH bezieht sich dabei auf Entscheidung des BVerfG von vor 10 Jahren.

Das heißt auch, dass eine als notwendig erachtete Vergütungserhöhung nur auf dem politischen Wege erreicht werden kann.

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 17. Mai 2017 – XII ZB 621/15:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=78614&pos=0&anz=1>

## 22. Keine Bürogemeinschaft zwischen Anwalt und Betreuer!

Anwaltsgerichtshof (AGH) Celle, Urteil v. 22.5.2017 – AGH 16/16 (I 9):

1. Die berufliche Zusammenarbeit eines Anwalts in Form einer Bürogemeinschaft mit einem nichtanwaltlichen Mediator und Berufsbetreuer verstößt gegen § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BRAO.
2. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, AnwBl 2016, 261) rechtfertigt keine andere rechtliche Bewertung. Insbesondere fehlt es an einem gleichwertigen Schutzniveau der Verschwiegenheitspflicht.

Siehe:

[https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Rubriken/Rechtsprechung/2017/AnwBl-Online\\_S\\_373-376.pdf](https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Rubriken/Rechtsprechung/2017/AnwBl-Online_S_373-376.pdf)

Diese typische Einschränkung der Berufsfreiheit bei dem verkammerten Rechtsanwaltsberuf wird auch von anwaltlicher Seite kritisiert. Im Anwaltsblatt ist dazu nachzulesen:

„Fazit: Ab in die Mottenkiste mit dem Berufsrechts-Verbot.

Die Entscheidung zeigt einmal mehr: Der § 59a BRAO mit seinen weitgehenden Verboten gehört in die Mottenkiste. ... Diese Einschränkung der Berufsfreiheit wird durch Gemeinwohlbelange kaum zu rechtfertigen sein. Ein Risiko, dass der frühere Kollege – nun statt Rechtsanwalt nur noch Rechtsassessor – gegen die Schweigepflicht seines Berufsgemeinschafts-Partners verstößt, besteht so gut wie nicht.“

Siehe:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/agh-celle-keine-buerogemeinschaft-zwischen-anwalt-und-mediator-berufsbetreuer>

Im Betreuungswesen gibt es derzeit ähnliche Bestrebungen, die Berufsfreiheit durch eine „Betreuerkammer“ zu regulieren: „Eine (Betreuer)Kammer bietet zudem die Möglichkeit, zu sanktionieren, sollten Qualitätsstandards missachtet werden – bis zum Berufsverbot.“

Siehe BdB-Presseerklärung vom 23. November 2016:

[https://bdb-ev.de/module/datei\\_upload/download.php?file\\_id=1291](https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1291)

### **23. BGH: Keine höhere Vergütung durch Beck-Fernkurs!**

Gefahr der Rückforderung von zu viel gezahlten Vergütungen!

„Der von der BeckAkademie angebotene, auf die Dauer von neun Monaten angelegte Fernkurs „Hochschulzertifikatskurs Rechtliche Betreuung“ mit einem Arbeitspensum („workload“) von 1.080 Stunden (36 ECTS-Punkte), ist nicht mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG vergleichbar (Abgrenzung zu Senatsbeschluss vom 12. April 2017 - XII ZB 86/16 - juris).“

BGH, Beschluss vom 31. Mai 2017 - XII ZB 590/16:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi->

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20590%2F16&nr=78838](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20590%2F16&nr=78838)

Betreuer/innen-Weiterbildung hat bereits am 24.02.2017 auf die Gefahren für gutgläubige Weiterbildungswillige hingewiesen ( <http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/aktuell?M=53408082> ) :

„Für die Absolvent/innen des Fernkurses besteht die konkrete Gefahr, dass sie Teile der bereits erhaltenen Vergütung zurückzahlen müssen! Die BeckAkademie wirbt für den Fernlehrgang u.a. so auf ihrer Web-Seite: „Dabei kann der Erwerb Ihres Hochschulzertifikats Ihre Chancen auf eine bessere Vergütungsstufe gemäß § 4 VBVG erhöhen.“ Die vorsichtige Aussage „kann ... Ihre Chancen auf eine bessere Vergütungsstufe ... erhöhen.“, wird allerdings in der „Vergütungsbescheinigung der BeckAkademie Fernkurse zu einem von dieser garantierten Anspruch auf die höchste Vergütungsstufe für deren Absolvent/innen. Darin heißt es u.a.: „Der „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ stellt eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 4. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG dar.“ „Der erfolgreiche Abschluss des „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ begründet einen Anspruch des Betreuers auf eine Vergütung der Stufe 3 (44,-- €) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG.“

Siehe „Bescheinigung“ Mai/Juni 2015:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BeckBesch.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BeckBesch.pdf)

### **24. Flexirente: Berufsbetreuer in Rente und trotzdem noch tätig?**

Rentenänderungen ab 01.07.2017:

Die rund 21 Millionen Rentner in Deutschland erhalten seit dem 01.07.2017 mehr Geld. In Westdeutschland steigen die Altersbezüge um 1,90 %, im Osten um 3,59 %.

Mit der Erhöhung wird die Kluft zwischen Ost- und Westrenten weiter geschlossen. Der Rentenwert in den neuen Bundesländern steigt von 94,1 auf 95,7 % des Westniveaus. Bis zum Jahr 2025 sollen die Renten vollständig angeglichen werden.

#### **Flexi-Rente:**

Seit 01.07.2017 ist zudem die Flexirente endgültig in Kraft und damit gelten neue Vorgaben zu Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen für berufstätige Rentner.

Damit entstehen mehr Möglichkeiten, um flexibler aus dem Berufsleben auszusteigen. Wer frühzeitig in Rente gehen möchte, kann künftig eine neu eingeführte Teilrente mit Teilzeitarbeit kombinieren. Seit 01.07.2017 dürfen diejenigen, die in Teilrente (vorgezogene Altersrente) gehen, jährlich 6300 € anrechnungsfrei hinzuverdienen – statt wie bisher 450 € monatlich. Darüberliegende Verdienste werden zu 40 % auf die Rente angerechnet.



Mehr Informationen zum Hinzuverdienst und zur Flexirente:

[https://www.vdk.de/deutschland/pages/rente/73443/flexirente\\_und\\_hinzuverdienst](https://www.vdk.de/deutschland/pages/rente/73443/flexirente_und_hinzuverdienst)

## 25. Pfändungsfreigrenzen erhöht

Seit 1. Juli 2017 sind die Pfändungsfreigrenzen nicht unerheblich gestiegen. Die neuen Pfändungsfreigrenzen wurden inzwischen im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 18 v. 07.04.17, S. 750ff.) veröffentlicht. Zuletzt waren die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2015 erhöht worden.

Damit steigt ab 1. Juli 2017 der monatlich unpfändbare Grundbetrag auf 1.133,80 € (bisher: 1.073,88 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 426,71 € (bisher: 404,16 €) für die erste und um jeweils weitere 237,73 € (bisher 225,17 €) für die zweite bis fünfte Person. Wieviel beim jeweiligen Nettoeinkommen einer Person genau pfändbar ist, ergibt sich aus der Pfändungstabelle.

Folgen für das P-Konto: Auch hier steigen natürlich die Freibeträge (und zwar grundsätzlich automatisch). Der einfache Grundfreibetrag beträgt ab 01.07.2017 (ohne Unterhaltspflichten, Kindergeld usw.) 1.133,80 Euro. Bei 1 Unterhaltspflicht beträgt der Freibetrag (mit Bescheinigung) dann zum Beispiel 1.560,51 Euro (ohne Kindergeld).

Hier finden Sie einen Pfändungsrechner:

<http://www.refrago.de/pfaendungsrechner.html>

Hier die Pfändungstabelle 2017:

<http://www.refrago.de/pfaendungstabelle2017.html>

## 26. Kleinbetragsrechnungen jetzt bis 250 €

Änderung bei der Umsatzsteuer, rückwirkend zum 1. Januar 2017

Die Ausstellung von Rechnungen soll etwas leichter werden. Der Bundestag hat den Maximalbetrag für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 250 Euro erhöht. Dazu wurde die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geändert. Am 12.05.2017 hat der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur Entlastung, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II) zugestimmt. Die Änderungen treten in Kürze mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bei einer **Kleinbetragsrechnung** genügt in Zukunft (ab Verkündung des Gesetzes):

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

## 27. Rückwirkende Befreiung von Rundfunkgebühren

- für bis zu 3 Jahren ab 2017 möglich

Die Rundfunkgebührenbefreiung kann ab dem 1.1.2017 rückwirkend für die letzten drei Jahre beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür (z.B. SGB II-Leistungsbezug) bestanden haben. Wer einen Antrag auf Gebührenbefreiung in den letzten drei Jahren versäumt hat, ist oftmals Forderungen und Mahnverfahren der Rundfunkgebühreneinzugszentrale ausgesetzt. Durch die nachträgliche Befreiung entfallen die Forderungen. Wer bereits schon gezahlt hat, obwohl er nun nachträglich befreit worden ist, muss seine trotz nachträglicher Befreiung schon entrichteten Gebühren wieder zurückerhalten. (Harald Thomé)

Mehr dazu:

<https://sozialberatung-kiel.de/2016/04/24/moeglichkeit-zur-drei-jahre-zurueckwirkenden-befreiung-vom-rundfunkbeitrag-wird-gesetz/>

Verbraucherzentrale:

<http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/befreiung-rundfunkbeitrag>

## **28. Informationen für Betreuer/innen: immer aktuell!**

Wir möchten Sie ungern mit Newslettern „zusammen“. Daher versenden wir unseren Newsletter nur max. bis zu viermal im Jahr. Aus diesem Grund ist dieser Newsletter wieder sehr umfangreich und es sind nicht immer alle Informationen ganz aktuell.

Wenn Sie immer frisch informiert werden möchten, gibt es die Möglichkeit, unsere kostenlose BetreuungApp auf Ihrem SmartPhone zu installieren (Android und iOS). Fast 2.000 Nutzer/innen machen derzeit von diesem Angebot Gebrauch. Die BetreuungApp genießt übrigens hervorragende Bewertungen.

Bewertung BetreuungApp bei GooglePlay (4,82):

<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.Tobit.android.Slitte6622515692&hl=de#details-reviews>

Bewertung BetreuungApp bei iTunes (4,62):

<https://itunes.apple.com/de/app/betreuer-innen-weiterbildung/id895748115?mt=8>

**Hier erhalten Sie die BetreuungApp:**

[www.betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/app](http://www.betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/app)

Sie möchten nicht über Ihr SmartPhone aber trotzdem immer aktuell informiert werden? Kein Problem. Wir bieten Ihnen viele weitere kostenlose Möglichkeiten an. Sei es bei Facebook, XING, Google+, Twitter, den Newsticker.

Wählen Sie selbst:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf>

## **29. Literaturtipp: SGB für Betreuer/innen**

„Existenzsicherungs- und Verfahrensrecht“ - Harald Thomé (Hrsg.)  
SGB II/SGB XII/SGB I/SGB X und begleitende Rechtsgebiete

Wer, wie Betreuer/innen, in der Existenzsicherung rund um das SGB II/SGB XII arbeitet, braucht zur Verteidigung der sozialen Rechte der Betreuten fundiertes Wissen um die rechtlichen Grundlagen. Dafür sind auch die begleitenden Verfahrensrechte unabdingbar. Mit dieser - jährlich herauskommenden - Gesetzestextsammlung werden Betreuer/innen immer alle aktuellen und notwendigen Gesetzestexte zur Existenzsicherung, begleitender Rechtsgebiete, bis zu den Verordnungen zur Hand haben.

Im Schwerpunkt geht es um die Regelungen des SGB II/SGB XII und Verordnungen, die notwendigen Regelungen des SGB III, SGB I + X, das SGG, bis hin zum WoGG, aber auch das neue Zahlungskontogesetz bis zum Informationsfreiheitsgesetz.

Die Gesetzessammlung ist aus jahrelanger praktischer Berater- und Fortbildungstätigkeit des Autors entstanden und hat sich in der Praxis seit Jahren bewährt. Dank des handlichen Formats ist es das Kompendium für die Sozialberatung und praktische Betreuungsarbeit.

Existenzsicherungs- und Verfahrensrecht - Harald Thomé (Hrsg.)

SGB II/SGB XII/SGB I/SGB X und begleitende Rechtsgebiete, ISBN 978-3-7841-2853-5 - 1. Auflage, Oktober 2016, Kartoniert/Broschiert, 772 Seiten - 12,90 €.

Hier bestellen: <http://www.lambertus.de/de/shop-details/existenzsicherungs-und-verfahrensrecht,1756.html>

### **30. Termine**

5. BGT Sachsen-Anhalt am 25. und 26. August 2017 in Magdeburg

<http://www.bgt-ev.de/bgt-sachsen-anhalt.html>

13. BGT Nord am 28. September 2017 in Kiel

<http://www.bgt-ev.de/nord-bgt.html>

6. Bayerischer BGT am 09. Oktober 2017 in Regensburg

<http://www.bgt-ev.de/bayerischer-bgt.html>

8. Tag des freien Berufsbetreuers am 17. und 18. November 2017 in Erkner

<http://www.bvfbev.de/tag-des-freien-berufsbetreuers.html>

16. BGT (Bundesbetreuungsgerichtstag) vom 13. bis 15. September 2018 in Erkner

<http://www.bgt-ev.de/bundes-bgt.html>

### **(Impressum:)**

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit

Uwe Fillsack

und das Team von Betreuer/innen-Weiterbildung

Betreuer/innen-Weiterbildung und

Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD

Südstraße 7a

48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

E-Mail: [newsletter@betreuer-weiterbildung.de](mailto:newsletter@betreuer-weiterbildung.de)

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>